

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
3003 Bern

Elektronisch an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

3. April 2017

Niklaus Mäder, Direktwahl +41 62 825 25 28, niklaus.maeder@strom.ch

Revision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Schweizer Strombranche ist traditionell mit über 600 Unternehmen stark fragmentiert. Fast 90 Prozent dieser Unternehmen befindet sich direkt oder indirekt im Eigentum der öffentlichen Hand. Vor diesem Hintergrund werfen die neuen Bestimmungen von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 MWSTG bzw. Art. 38 und 38a MWSTV Fragen auf. Gemäss erläuterndem Bericht ist das Ziel der neu formulierten Steuerausnahme für Gemeinwesen eine steuerliche Entlastung der Zusammenarbeit von Gemeinwesen und insb. der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben bei privat- und öffentlich-rechtlichen Gesellschaften im Eigentum der Gemeinwesen.

Es ist nicht feststellbar, ob diese Bestimmung auch mit dem Ziel erlassen werden sollen, Energielieferungen oder die Zurverfügungstellung von Netzen an Gemeinwesen von der Steuer auszunehmen. Ist dies der Fall, würde dies zu einer Ungleichbehandlung zwischen Energieversorgungsunternehmen führen, zumal diese gemäss StromVG ihren Vorlieferanten frei wählen können. Angesichts der komplexen Strukturen wäre eine vollständige Entflechtung der Steuer unterliegender und von der Steuer ausgenommener Leistungen kaum oder nur mit sehr grossem Aufwand zu bewerkstelligen. Die Eidg. Steuerverwaltung wird deshalb gebeten, in diesem Punkt Klärung zu schaffen.

2. Spezifische Bemerkungen

2.1 Energie-Zertifikate

Die per 1. Juli 2010 vorgenommene Umqualifikation von Energie-Zertifikaten als nicht steuerbare Leistung basierte nicht auf einer Gesetzes- oder Ordnungsänderung, sondern erfolgte lediglich durch eine Praxisangleichung der ESTV an europäisches Recht. Losgelöst vom Stromverkauf vermarktete Zertifikate werden seitdem den Wertrechten gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWST zugeordnet, was aus Sicht des

VSE weder sachlich noch energiepolitisch begründen werden kann. Die Steuerbarkeit sollte aus Praktikabilitätsgründen in der Verordnung wieder aufgenommen werden. Dazu kann der aufgehobene Artikel 37 verwendet werden.

Antrag

Art. 37 Wertpapiere und Wertrechte

(Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG)

Nicht als Wertrechte im Sinne dieser Bestimmung gelten Energie-Zertifikate.

2.2 Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen

Die vorgeschlagene Regelung bezüglich der Option steht im Konflikt mit den generellen Verjährungsfristen.

Antrag

Art. 39 Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen

(Art. 22 MWSTG)

Die Option durch Deklaration in der Abrechnung muss in der Steuerperiode erfolgen, in der die Umsatzsteuerschuld entstanden ist. ~~Nach Ablauf der Finalisierungsfrist gemäss Artikel 72 Absatz 1 MWSTG ist eine Ausübung der Option oder ein Verzicht auf eine ausgeübte Option nicht mehr möglich.~~

2.3 Entgelte in ausländischer Währung

Der erläuternde Bericht erwähnt in den Ausführungen betr. Abs. 3 und 3bis, dass der Konzernumrechnungskurs sowohl für die konzerninternen Leistungen, als auch im Verhältnis zu Dritten anzuwenden ist. Dies entspricht der geltenden Praxis. Es wäre für die Steuerpflichtigen von Vorteil, wenn dieser Hinweis auch in der Verordnung selbst enthalten wäre, z.B. in Abs. 4.

Antrag

Art. 45 Entgelte in ausländischer Währung

(Art. 24 Abs. 1 MWSTG)

4 Steuerpflichtige Personen, die Teil eines Konzerns sind, können für die Umrechnung ihren internen Konzernumrechnungskurs verwenden. Dieser ist sowohl für die konzerninternen Leistungen als auch im Verhältnis zu Dritten anzuwenden.

2.4 Grenzüberschreitender Stromhandel

Die angestrebte Regelung des grenzüberschreitenden Stromhandels wurde in Art. 7 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 sowie Art. 45 Abs. 1 Bst. b MWSTG umgesetzt. Die Aufhebung von Art. 109 MWSTV ist somit folgerichtig.

2.5 Erfassung und Aufbewahrung von Daten

Art. 122 MWSTV sieht vor, dass das EFD eine fakultativ einzuhaltende Detailregelung über die elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Unterlagen aufstellt. Diese Regelung kann nicht in ausreichender Art und Weise sicherstellen, dass Ursprung und Unverändertheit der Daten akzeptiert werden. Sie kontrastiert zudem mit der Entwicklung hin zu elektronischen Daten. Wenn die Unternehmen schon einen Mehraufwand auf sich nehmen, um Vorgaben zu erfüllen, sollten sie auch davon ausgehen können, dass der Ursprungsnachweis nicht in Frage gestellt wird.

Antrag

Art. 122 Erfassung und Aufbewahrung von Daten

(Art. 70 Abs. 4 MWSTG)

Das EFD erlässt Bestimmungen über die Erfassung und Aufbewahrung von für die Mehrwertsteuer beweisrelevanten elektronischen Daten, bei deren Einhaltung ~~vermutet wird, dass~~ der Ursprung und die Unverändertheit der Daten nachgewiesen sind. Der Ursprung und die Unverändertheit der Daten können auch auf andere Weise nachgewiesen werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Michael Frank
Direktor



Stefan Muster
Bereichsleiter Wirtschaft und Regulierung